

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 193 vom 17. Mai 2017

BE Obergericht, 2017-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_193

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 193 du 17 mai 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 193 del 17 maggio 2017

Regeste

Rechtsverzögerung | Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer 1) seit dem 10. März 2016 ein Strafverfahren wegen Betrugs, Diebstahls und Veruntreuung. Seither hat er mehrfach um Akteneinsicht ersucht. Die Staatsanwaltschaft antwortete jeweils, es könne noch keine Akteneinsicht gewährt werden, weil noch nicht alle notwendigen Ermittlungshandlungen hätten getätigt werden können. Letztmals verlangte er, respektive seine Rechtsvertreterin, am 21. April 2017 Akteneinsicht. Die Eingabe ist damit begründet, dass er inzwischen nochmals einvernommen worden sei, weshalb kein Grund mehr gegeben sei, ihm weiterhin die Akteneinsicht zu verweigern. Die Einsichtnahme sei ihm nach Durchführung der letzten Einvernahme in Aussicht gestellt worden. Auf dieses Schreiben antwortete die Staatsanwaltschaft – anders als auf die vorherigen Schreiben des Beschwerdeführers 1 – bisher nicht. Mutmasslich deswegen gelangte er (ohne Einbezug seiner Rechtsvertreterin) am

E. 4

Mai 2017 an das Obergericht des Kantons Bern und stellte folgende Anträge: - Es sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, A. _____ die volle Akteneinsicht (BM 16 7832) zu gewähren. - Es sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, dem Beschwerdeführer das beschlagnahmte Objekt A3 auszuhändigen. - Unter o/e Kostenfolge. Zudem stelle er folgende Verfahrensanträge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.